


Mieter, Wohnungseigentümer und Eigentümergemeinschaften können einen Steuerbonus für von Handwerkern durchgeführte Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen nutzen. Gemäß § 35a EStG (in der Fassung gültig ab dem 01.01.2009) können bezüglich haushaltsnaher Handwerkerleistungen pro Jahr und Haushalt **bis zu 1.200 Euro** (= 20 % von 6.000 Euro) von der Steuerschuld abgezogen werden.

Eine haushaltsnahe Handwerkerleistung liegt zum Beispiel bei Sanierungsarbeiten an Zaun, Fassade oder Garage vor. Reparaturen oder Austausch von Türen und Toren (innen und außen) können ebenfalls begünstigt werden.

 Die begünstigte Leistung muss im Haushalt erbracht werden:

- Die Handwerksleistung ist nur begünstigt, wenn sie im Haus des Auftraggebers erfolgt. Hierbei ist es egal, ob man dort als Mieter oder als Eigentümer lebt.
- Die Leistung muss in einem bestehenden Haushalt erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.
- Wichtig: Wird z. B. ein Geländer in der Werkstatt eines Handwerkers angefertigt, so sind nur die Arbeitskosten für den Einbau des Geländers im Haushalt begünstigt.

 So wird die begünstigte Leistung nachgewiesen:

- Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen.
- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten, einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer, sind begünstigt. Ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Materialkosten können nicht berücksichtigt werden.
- Die bargeldlos erfolgte Zahlung auf das Konto des Handwerkers muss nachgewiesen werden (z.B. durch Überweisungsbeleg oder Kontoauszug). Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2009 Arbeitskosten für Sanierung eines Balkongeländers in Höhe von 2.000 Euro, Arbeitskosten für die Erneuerung einer Zaunanlage in Höhe von 1.750 Euro, Wartungskosten für die Garagentoranlage in Höhe von 150 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) bezüglich der Haustüranlage in Höhe von 100 Euro gezahlt und nachgewiesen:

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

| | |
|------------------------------------|---|
| Arbeitskosten Geländersanierung | 2.000,00 € |
| Arbeitskosten Gartenzaunerneuerung | 1.750,00 € |
| Arbeitskosten Garagentorwartung | 150,00 € |
| Arbeitskosten Haustürreparatur | 100,00 € |
| (alle Beträge inkl. MwSt.) | |
| Gesamt | 4.000,00 € |
| X 20 % Förderung = | 800,00 € Steuerbonus (max. 1.200,00 €) |

Ergänzende Hinweise:

Der Steuerbonus auf die Handwerkerleistungen kann nicht gewährt werden, wenn die Handwerkerleistungen bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht wurden. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z.B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 € gewährt.

Die hier gemachten Angaben sind unverbindlich und ersetzen keinesfalls den Besuch beim Steuerberater. Sie basieren auf der Informationsbroschüre Nr. 470 des ZDH.

www.zdh.de/publikationen.html)